

Corporate Governance Bericht der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW)

Gesamtkonzernbericht der ÖAW und der mit ihr verbundenen Unternehmen

Berichtsjahr 2018

Allgemeines und Anwendbarkeit

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften („ÖAW“) hat sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung auferlegt einen Corporate-Governance-Bericht nach den Vorgaben des „Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017“ (B-PCGK 2017) zu erstellen. In Übereinstimmung mit Punkt 15.1.4 B-PCGK 2017 hat die ÖAW diesen CG-Bericht grundsätzlich für alle zur ÖAW gehörenden Unternehmen auch als „Gesamtkonzernbericht“ erstellt. Alle Darstellungen und Erklärungen der einzelnen Unternehmen – sofern diese notwendig sind – sind in der Folge als solche ausgewiesen. Ausgenommen davon sind jene drei Tochtergesellschaften der ÖAW, die „Institute mit eigener Rechtspersönlichkeit“ sind¹. Diese haben wiederum jeweils einen eigenständigen PCG-Bericht erstellt.

Zur Anwendbarkeit des B-PCGK wird eingangs angemerkt, dass die ÖAW als juristische Person öffentlichen Rechts und Subventionsempfängerin kein Unternehmen des Bundes ist und daher nicht *a priori* dem B-PCGK unterliegt. Die ÖAW hat folglich auch keine Anteilseigner, sondern Mitglieder, die ausschließlich natürliche Personen sind. Die ÖAW ist daher folglich als „eigentümerlos“ zu bezeichnen. Die für selbständige Anstalten in den Anmerkungen zu Punkt 7.1. PCGK dargestellten Verhältnisse, wonach „als Anteilseignerrechte die die Beherrschung begründenden Befugnisse des Bundes [...] anzusehen“ sind, passt ebenfalls nicht auf die Verhältnisse der ÖAW, da es solche Befugnisse des Bundes *de facto* nicht gibt und die Gesamtsitzung der ÖAW satzungsgemäß das oberste Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der ÖAW² darstellt. Die wirklichen Mitglieder sowie die delegierten korrespondierenden Mitglieder im Inland und die delegierten Mitglieder der Jungen Akademie der ÖAW haben Sitz und Stimme in der Gesamtsitzung.

Die ÖAW verpflichtete sich erstmalig durch die Leistungsvereinbarung 2015 bis 2017 mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, nunmehr Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF“) zur Anwendung des B-PCGK. Diese Verpflichtung wird nun auch in der Leistungsvereinbarung 2018 bis 2020 fortgesetzt.

Wesentliche Vorgaben des B-PCGK – unter Berücksichtigung der besonderen rechtlichen Stellung der ÖAW – waren bereits vor dieser freiwilligen Verpflichtung erfüllt. Insbesondere wurde die Verankerung von Vorgaben des B-PCGK bei der Neufassung der Satzung sowie der Geschäftsordnung der ÖAW im Jahr 2016 berücksichtigt und die Geschäftsordnung wurde in Zusammenhang mit der Neuorganisation der Internen Revision der ÖAW im Jahr 2017 nochmals entsprechend angepasst.

Die ÖAW unterstützt und befürwortet weiterhin die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des B-PCGK in ihrer Tätigkeit und in ihren Regelwerken, soweit die Regelungen auf die ÖAW auf Grund ihrer besonderen Stellung überhaupt Anwendung finden können.

Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Berichts sind Kapitel 12 und 15 des B-PCGK 2017. Bestimmte Regelungen sind aufgrund der auf dem *Bundesgesetz vom 14. Oktober 1921, betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien*³ („ÖAW-Gesetz“), basierenden Satzung auf die ÖAW nicht anwendbar bzw. mit dem Wesen der ÖAW unvereinbar (K-Regelungen des B-PCGK) oder erscheinen im Lichte des besonderen Charakters und Auftrags der ÖAW nicht sachgerecht (C-Regelungen des B-PCGK). Mit dem Hinweis „Ad“ wird im Rahmen dieses Berichtes auf die entsprechenden Punkte des B-PCGK 2017 Bezug genommen.

Die ÖAW übt ihren gesetzlichen Auftrag, „die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern“ aufgrund des ÖAW-Gesetzes sowie ihrer **Satzung** aus. Ihrer Satzung zufolge ist die ÖAW eine unter besonderem Schutz stehende juristische Person öffentlichen Rechts, die in ihrem satzungsgemäßen Wirkungsbereich von Bundes- und Landesbehörden (Gebietskörperschaften) unabhängig ist. In der Satzung sind auch die Grundzüge der Verfahrensweisen und der Organisationsstruktur der ÖAW festgelegt. Detaillierte Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung der ÖAW⁴

¹ Das sind i. CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH (FN 208850 h), ii. GMI - Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH (FN 203743 y) und iii. IMBA - Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH (FN 187213 p).

² Gem. § 4 Abs 2 der Satzung der ÖAW.

³ BGBl. Nr. 569/1921 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003.

⁴ Derzeit in der Fassung vom 13. Oktober 2017.

(„GO“) geregelt, die auf der Satzung der ÖAW⁵ basiert. Satzung und Geschäftsordnung werden von der Gesamtsitzung der Mitglieder der ÖAW beschlossen, die Satzung wird durch den Bundespräsidenten bestätigt.

Ad 15.2 Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Präsidium der ÖAW – Zusammensetzung und Arbeitsweise

Das Präsidium ist das oberste Exekutiv- bzw. Geschäftsführungsorgan der ÖAW und besteht aus Präsident bzw. Präsidentin, Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin und zwei Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen.

Zusammensetzung des Präsidiums für das Geschäftsjahr 2018:

| <i>Name</i> | <i>Geburtsjahr</i> | <i>Funktion</i> | <i>Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)</i> | <i>Ende Funktionsperiode</i> |
|-----------------------------------|--------------------|---------------------|---|------------------------------|
| Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger | 1945 | Präsident | Juli 2013 | Juni 2022 |
| Univ. Doz. Dr. Michael Alram | 1956 | Vizepräsident | Juli 2013 | Juni 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Oliver J. Schmitt | 1973 | Klassenpräsident PH | Juli 2017 | Juni 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur | 1953 | Klassenpräsident MN | Juli 2013 | Juni 2022 |

Seit Juli 2017 bilden Präsident Anton Zeilinger, Vizepräsident Michael Alram, Klassenpräsident Oliver J. Schmitt und Klassenpräsident Georg Brasseur das Präsidium.

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus der Reihe der wirklichen Mitglieder der ÖAW gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre und sie können in ihrer Funktion einmalig wiedergewählt werden.

Das Präsidium ist für die Erfüllung der Aufgaben sowie die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Akademie auf Grundlage der Satzung und der Geschäftsordnung der ÖAW verantwortlich.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung sowie in der Geschäftseinteilung des Präsidiums der ÖAW verankert:

- Für Angelegenheiten der Gesamtakademie ist das gesamte Präsidium verantwortlich.
- Die Angelegenheiten der Klassen liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Klassenpräsidentin bzw. des jeweiligen Klassenpräsidenten.
- Die Angelegenheiten des Forschungsträgers obliegen Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin gemeinsam.

Mitgliedschaft von Mitgliedern des Präsidiums in Überwachungsorganen anderer Unternehmen oder Organisationen:

Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur:

- Aufsichtsrat im Kompetenzzentrum „Das Virtuelle Fahrzeug Forschungsgesellschaft mbH (ViF)“
- Aufsichtsrat in der „Management Trust Holding AG“
- Aufsichtsrat in der „MTB Beteiligungen AG“
- Beirat in der Firma „Krause&Mauser Krauseco Werkzeugmaschinen GmbH“
- Aufsichtsrat in der „ECO Trust Holding AG“

⁵ Derzeit in der Fassung vom 11. März 2016.

Akademierat (Überwachungsorgan)

Der Akademierat ist das Überwachungsorgan der ÖAW. Laut § 50 (1) der Geschäftsordnung der ÖAW hat der Akademierat die Geschäftsführung des Präsidiums in jenen Bereichen, die dem Akademierat zur Behandlung zugewiesen sind, zu überwachen sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie zu beraten. Insbesondere umfasst die Überwachungstätigkeit die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsführungsentscheidungen, die Einhaltung des satzungsgemäßen Wirkungskreises bei Geschäftsführungsentscheidungen, die Geschäftsentwicklung der Akademie und das Risikomanagement der Akademie. Der Akademierat kann vom Präsidium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Akademie einschließlich ihrer Beziehungen zu einem verbundenen Unternehmen verlangen.

Weiters kann der Akademierat die Interne Revision jederzeit um Auskunft zu aktuellen und abgeschlossenen Revisionsprüfungen ersuchen und mit Sonderprüfungen zu ausgewählten Fragen beauftragen.

Schließlich hat der Akademierat dem Präsidium für wesentliche, in der GO aufgelistete, Geschäftsfälle die Zustimmung zu erteilen bzw dürfen weitere Geschäftsfälle nur nach Anhörung durch diesen vorgenommen werden.

Der Akademierat tritt gewöhnlich mindestens viermal jährlich zusammen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf Sitzungen abgehalten.

Zusammensetzung des Akademierats für das Geschäftsjahr 2018:

| <i>Name</i> | <i>Geburtsjahr</i> | <i>Funktion</i> | <i>Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)</i> | <i>Ende Funktionsperiode</i> |
|--|--------------------|---------------------------|---|----------------------------------|
| Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.) | 1968 | Mitglied und Vorsitz | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. DI Dr. Monika Ludwig | 1966 | Mitglied und stv. Vorsitz | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Maria Stassinopoulou | 1961 | Mitglied und stv. Vorsitz | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Andrea Barta | 1950 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c.mult. Gottfried Brem | 1953 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller | 1945 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Prof. Dr. Ralph Eichler | 1947 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss | 1966 | Mitglied | November 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Christina Lutter | 1970 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis | 1941 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Monika Ritsch-Marte | 1961 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Karin Schaupp | 1950 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Prof. Dr. Luise Schorn-Schütte | 1949 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Thorsten Schumm | 1975 | Mitglied | Jänner 2017 | Mai 2019 |
| Univ.-Prof. DI Dr. Uwe Sleytr | 1942 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Josef Zechner | 1955 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Prof. Dr. Horst Bredekamp | 1947 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. FRC Path. Helmut Denk | 1940 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. DI Dr. Ulrike Diebold | 1961 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Wilfried Ellmeier, PhD | 1966 | Stv. Mitglied | Juni 2017 | Jänner 2022 |
| Dr. Walter Knirsch | 1945 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |

| | | | | |
|--|------|---------------|-------------|-------------|
| Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Johannes Koder | 1942 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. PD Bernhard Lamel, PDD | 1971 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Hans Lassmann | 1949 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Renate Pillinger | 1951 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan | 1945 | Stv. Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |

Ausschüsse des Akademierates

Der Akademierat hat gemäß § 47 Abs. 7 der GO einen Prüfungsausschuss, dem weitreichende Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Gebarung und Rechnungslegung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bzw Risikomanagementsystems der Akademie übertragen wurden.

Der Prüfungsausschuss ist im Jahr 2018 dreimal zusammengetreten.

Mitglieder des Prüfungsausschusses

| <i>Name</i> | <i>Geburtsjahr</i> | <i>Funktion</i> | <i>Beginn Funktionsperiode (Erstbestellung)</i> | <i>Ende Funktionsperiode</i> |
|-------------------------------|--------------------|---------------------------|---|------------------------------|
| Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss | 1966 | Mitglied | November 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Karin Schaupp | 1950 | Mitglied und Vorsitz | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Uwe Sleytr | 1942 | Mitglied | Jänner 2017 | Jänner 2022 |
| Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner | 1955 | Mitglied und stv. Vorsitz | Jänner 2017 | Jänner 2022 |

Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Die ÖAW hat für die Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen.

Ad 15.3 Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums und des Akademierats (Überwachungsorgan der ÖAW)

Eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums liegt nicht vor. Die Grundzüge betreffend Vergütungen der Mitglieder des Präsidiums sind in der Satzung der ÖAW geregelt. Der Satzung zufolge erhalten die Mitglieder des Präsidiums angemessene Funktionsgebühren; die Höhe dieser Gebühren wird vom Senat der ÖAW festgelegt. Die aktuellen Funktionsgebühren der Präsidiumsmitglieder wurden vom Senat der ÖAW mit Beschluss vom 15. November 2013 festgelegt.

Die Funktion im Akademierat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, für die keine Vergütung gebührt. Es gebührt jedoch Reisekostenersatz gemäß der Reisekostenrichtlinie der ÖAW.

Ad 15.4 Berücksichtigung von Genderaspekten im Präsidium und im Akademierat

Der Anteil der Frauen im Präsidium der ÖAW betrug im Berichtsjahr 2018 0%.

Der Anteil der Frauen im Akademierat betrug unter Berücksichtigung der stellvertretenden Mitglieder im Berichtsjahr 2018 42%.

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in den ÖAW-Gremien

Das Präsidium und die Gremien der ÖAW werden vornehmlich aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW in Form eines demokratischen Entscheidungsprozesses gewählt. Die ÖAW hat einen detaillierten Frauenförderplan erarbeitet, der unter anderem zum Ziel hat, die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Gremien, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu fördern. Dessen konsequente Umsetzung wird die Wahrscheinlichkeit der Wahl von Frauen in das Präsidium und den Akademierat weiter erhöhen und fördern.

Entsprechungserklärung des Präsidiums und des Akademierats

„Das Präsidium der ÖAW und die Vorsitzende des Akademierats erklären, dass der PCGK durch die ÖAW im Geschäftsjahr 2017 – soweit für die ÖAW anwendbar – angewandt und nach Maßgabe der im Anhang zu diesem Bericht angeführten Abweichungen eingehalten wurde. Die Abweichungen vom PCGK werden in den Erläuterungen entsprechend angeführt und begründet.“

Wien, am



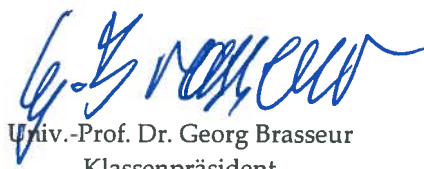
Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger
Präsident



Univ.-Doz. Dr. Michael Alram
Vizepräsident



Univ.-Prof. Dr. Oliver J. Schmitt
Klassenpräsident



Univ.-Prof. Dr. Georg Brasseur
Klassenpräsident



Univ. Prof. Dr. Christiane Wendehorst
Vorsitzende des Akademierates

Abweichungen der ÖAW von den Vorgaben des PCGK samt Erläuterungen zur entsprechenden Abweichung.

Die Erläuterungen beziehen sich auf die jeweiligen Randzahlen des Bundes-PCGK 2017.

Ad 8.1.6 und 8.1.7 Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan

Die Berichtspflichten der Geschäftsleitung (Präsidium) an das Überwachungsorgan (Akademierat) sind in der Geschäftsordnung geregelt, insofern als das Präsidium laut § 29 Abs 1 lit d der GO für *„die Information des Akademierates über alle wesentlichen Geschäftsfälle sowie die unverzügliche Information des Akademierates über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Akademie von wesentlicher Bedeutung sind“*, verantwortlich ist und das Überwachungsorgan selbst aktiv Berichte einfordern kann (§ 50 Abs 3 der GO). Im Übrigen ergibt sich aus den Listen zustimmungs- und anhörungspflichtiger Geschäftsfälle (§ 50 Abs 6 und 7 der GO), dass diese vom Präsidium an den Akademierat herangetragen werden müssen. Berichte des Präsidiums an den Akademierat erfolgen meist mündlich im Rahmen der Sitzungen und werden nachträglich schriftlich durch das Protokoll dokumentiert.

Ad 8.4 Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte des Unternehmens

Ausdrückliche Vorschriften zur Kreditgewährung finden sich in Satzung und Geschäftsordnung nicht. Eine Kreditgewährung ist allerdings nur ein Sonderfall eines Rechtsgeschäfts, also nach allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern zu beurteilen; dabei wird eine Zustimmung des Überwachungsorgans normalerweise zu verweigern sein, da Kreditvergabe nicht zu den satzungsmäßigen Aufgaben der ÖAW zählt.

Ad 9.1.4 Vorsorge für Risikomanagement, Risikocontrolling und Korruptionsprävention

An einem die ÖAW und ihre Beteiligungen umfassenden, integrierten Risikomanagementsystem, welches eine standardisierte Erfassung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken ermöglicht wird laufend weitergearbeitet. Verbesserungen wurden dabei insbesondere im Bereich des Datenschutzes geschaffen, indem in Hinblick auf den 25. Mai 2018 (Inkrafttreten der EU Datenschutzgrundverordnung⁶) ein aktuelles Datenschutz-Management-System für die ÖAW wurde implementiert.

Für wesentliche, die Besonderheiten der ÖAW widerspiegelnde Geschäftsfälle bestehen bereits standardisierte Vorgehensweisen, welche eine Risikominimierung erwarten lassen. Insbesondere bestehen verbindliche interne Richtlinien und Prozesse zu Beschaffungsvorgängen, zu Vertragsprüfung und Vertragsabschluss. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der gesamten Organisation der ÖAW durchgängig sichergestellt. Weiters ist ein zentrales Vertragsmanagement implementiert. Darüber hinaus wird das Interne Kontrollsystem („IKS“) einer regelmäßigen Analyse unterzogen und in Zusammenarbeit mit externen Beratern ständig weiterentwickelt.

Ad 9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung (des Präsidiums)

Diese Regelung sieht zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung die Ausschreibung der Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz vor: Diese Bestimmung ist für die ÖAW nicht anwendbar. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung aus dem Kreise der wirklichen Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Das Stellenbesetzungsgesetz ist jedoch für die Besetzung der Direktor/inn/en der zentralen Verwaltung der ÖAW anwendbar und wird darauf auch regelmäßig angewendet.

⁶ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Ad 9.5.1 Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung

Diese Bestimmung ist auf die ÖAW bzw. die Mitglieder des Präsidiums nicht anwendbar, weil kein Handelsgewerbe oder Unternehmen betrieben wird. Dies gilt ebenso für Punkt 9.5.6. des PCGK.

Ad 9.5.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Das Einwerben und die Annahme von Drittmitteln für die Forschung gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Forscher/innen der ÖAW ebenso wie der Verwaltung und des Präsidiums und kann nicht generell verboten sein. Die ÖAW befasst sich intensiv mit der Formulierung und Umsetzung der diesbezüglichen rechtlichen Grenzen und ethischen Leitlinien.

Ad 9.5.5 Geschäfte zwischen Geschäftsleitung und Unternehmen

Geschäfte zwischen Mitgliedern des Präsidiums sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen gehören nicht zu den Geschäftsfällen, die nach der Geschäftsordnung der ÖAW der Zustimmung des Akademierats bedürfen.

Ad 9.5.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen durch Mitglieder des Präsidiums gehört nicht zu den Geschäftsfällen, die nach der Geschäftsordnung der ÖAW der Zustimmung des Akademierats bedürfen.

Ad 11.1.4 Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Die 2016 erfolgte Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung der ÖAW enthält alle im B-PCGK hierzu geforderten Regelungen, weshalb die Vorgaben des B-PCGK als erfüllt angesehen werden können. Der Akademierat hat im Laufe des Jahres 2017 darüber hinaus zusätzlich eine eigene Geschäftsordnung mit weiteren Detailregelungen ausgearbeitet und 2018 in Kraft gesetzt.

Ad 11.2.1.4 Mitglieder des Überwachungsorgans und Ad 11.6.6 Interessenskonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans

Diese Regelungen sind auf die ÖAW aufgrund der satzungsgemäßen Struktur nicht bzw. nur teilweise anwendbar.

Die Regelung sieht vor, dass Mitglied des Überwachungsorgans nicht sein darf, wer in geschäftlicher oder persönlicher Beziehung zum Unternehmen steht. Hier ist auf die satzungsgemäße Besonderheit zu verweisen, dass Mitglieder des Überwachungsorgans auch aus dem Kreis der Mitglieder der ÖAW, somit aus der Gesamtsitzung, gewählt werden.

Ad 11.2.1.5 Funktionen von Mitgliedern des Überwachungsorgans bei Mitbewerbern des Unternehmens

Mitglieder des Akademierats, die als ÖAW-Mitglieder in den Akademierat gewählt wurden, sind typischerweise an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestellt. Insofern konkurrieren sie theoretisch mit der ÖAW um Forschungsmittel und Forschungsergebnisse, was aber unvermeidbar ist.

Ad 11.5. Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans

Die Mitglieder des Akademierats erhalten weder Vergütung noch Sitzungsgeld, sondern nur Ersatz der nachweislich angefallenen Reisekosten. Die Abweichung erklärt sich aus der im akademischen Bereich historisch gewachsenen Grundeinstellung, wonach die vergütungslose Übernahme von auch sehr zeitaufwändigen Sonderaufgaben selbstverständlich erscheint. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit dieser Regelung im Sinne von 11.5.2 und 11.5.3 hat bislang nicht stattgefunden.

Ad 11.6.5

Die Geschäftsordnung der ÖAW sieht kein Verbot vor, mit Mitgliedern des Akademierats Dienstleistungs- oder Werkverträge abzuschließen. Stattdessen besteht nur ein Zustimmungserfordernis des Akademierats.

Ad 11.6.6 Mitgliedschaft in Überwachungsorgan und Anteilseignerversammlung

Diese Bestimmung ist aufgrund der besonderen Struktur der ÖAW (siehe oben Ad 7.) nicht anwendbar, weil der Akademierat satzungs- und geschäftsordnungsgemäß hauptsächlich aus ÖAW-Mitgliedern besteht.

Ad 12.2 Darstellung der Vergütungen

Eine Zustimmung der Mitglieder des Präsidiums zur Offenlegung der Funktionsgebühren (Vergütung) für die laufende Funktionsperiode liegt nicht vor.

Ad 14.3.8.5

Es wurde mit dem Abschlussprüfer im Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses keine eigene „Vereinbarung zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems durch den Abschlussprüfer und Berichterstattung darüber“ abgeschlossen.